

Erläuterungen für die Meisterprüfungsordnung Metalltechnik für Land- und Baumaschinen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die Verordnung der Bundesinnung Metalltechnik über die Meisterprüfung für das Handwerk Land- und Baumaschinentechnik tritt mit dem Beginn des auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft. Sie regelt den Inhalt und den Ablauf der Metalltechnik-Land- und Baumaschinen-Meisterprüfungsordnung.

Die Novellierung dieser Meisterprüfungsordnung erfolgt aus mehreren Gründen:

Die Gewerbeordnung 1994 idF BGBl. II Nr. 65/2020 sieht geänderte Vorschriften für die Meister- und Befähigungsprüfungen vor. Die vorliegende Neufassung der **Meisterprüfung für das reglementierte Gewerbe Metalltechnik für Land- und Baumaschinen** erfolgte hauptsächlich, um diese Änderungen zu berücksichtigen.

Die **Metalltechnik für Land- und Baumaschinen - Meisterprüfungsordnung** entspricht nunmehr den gesetzlichen Vorgaben des § 20 iVm §§21 und 24 GewO 1994.

Der Inhalt und Umfang der Meisterprüfung wurde unter anderem durch die Definition von Lernergebnissen in Form von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen, so ausgestaltet, dass diese im Rahmen der Meisterprüfung nachgewiesen werden können.

Der Qualifikationsstandard ist in der Anlage der Prüfungsordnung neu aufgenommen und beschreibt das reglementierte Gewerbe „**Metalltechnik für Land- und Baumaschinen**“ in Form von Lernergebnissen, Kenntnissen und Fertigkeiten. Ebenso ist der Anlage das Kompetenzniveau zu entnehmen.

Diese Verordnung regelt das Qualifikationsniveau, den Aufbau, den Inhalt sowie den Ablauf der Prüfungen (mündlich, schriftlich und praktisch), die Anrechnungsmöglichkeiten die Bewertung und Wiederholungsmöglichkeiten.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit und Transparenz wird nach einmaliger Nennung des gesamten komplexen Gewerbetrautes in weiterer Folge lediglich die Kurzform „Land- und Baumaschinen-Meisterprüfungsordnung“ verwendet.

Die Ausarbeitung des Entwurfes erfolgte in mehreren Workshops durch ein Expertenteam der Bundesinnung Metalltechnik, dem nicht nur Funktionäre und Mitarbeiter/innen der Bundesinnung, sondern auch Fachexperten aus der Land- und Baumaschinentechnik Ausbildung und Praxis (wie z.B. Meisterprüfer) angehörten. Die wissenschaftliche Begleitung erfolgte durch das Institut für angewandte Gewerbeforschung.

2019 beschäftigten 1090 Unternehmen aus dieser Branche etwa 3.200 Personen. 44 Personen schlossen die Meisterprüfung in allen Modulen positiv ab.

Besonderer Teil

Zu § 1 Allgemeine Prüfungsordnung

Hinsichtlich der Einladung zur Prüfung, Prüfungsgebühr, Entschädigung und Verwaltungsaufwand, Prüfungsgebühr-Rückerstattung und Prüfungszeugnis wird auf die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung) verwiesen.

Zu § 2 Qualifikationsniveau

Neue Bestimmung in der Prüfungsordnung: Die Prüfung ist so zu gestalten, dass sie dem Qualifikationsstandard des NQR-Niveau 6 in Form von Lernergebnissen, Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenz entspricht. Diese finden sich in Anlage 1.

Zu § 3 Gliederung und Durchführung

Die Meisterprüfung besteht aus gemäß § 21 Abs. 2 GewO 1994 aus fünf Modulen:

- Modul 1: Fachlich praktische Prüfung
 - o Teil A Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung,
 - o Teil B Prüfarbeit auf meisterlichem Niveau
- Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung
 - o Teil A Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung
 - o Teil B Fachgespräch auf meisterlichem Niveau
- Modul 3: Fachtheoretische schriftliche Prüfung
- Modul 4: Ausbilderprüfung
- Modul 5: Unternehmerprüfung

Zu Prüfungskommission

Angleichung an § 351 Abs. 1 und 2 und § 352a Abs. 2 GewO 1994.

Zu Anwesenheit der Prüfungskommission

Die Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei der Durchführung der Prüfung ist gem. § 3 Abs.4 Land- und Baumaschinen-Meisterprüfungsordnung wie folgt geregelt:

Modul 1 Teil A Modul 1 Teil B Modul 3	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist. Während der Arbeitszeit hat aber jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.
Modul 2 Teil A Modul 2 Teil B	Das Modul 2 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Zwecks Qualitätssicherung der Beurteilung durch die Prüfungskommission wurde festgelegt, wann wie viele Kommissionsmitglieder anwesend sein müssen.

Die Anrechnungsmöglichkeiten wurden in § 3 Abs. 5 Land- und Baumaschinen-Meisterprüfungsordnung im Hinblick auf Herstellung der Aktualität neu geregelt.

Zu den einzelnen Modulen:

Zu §§ 4, 5, 6, 7 und 8 – Modul 1: Fachlich praktische Prüfung, Modul 1 Teil A und Teil B

Das Modul 1 ist eine projektorientierte fachlich praktische Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Im Teil A sind die berufsnotwendigen Lernergebnisse auf Lehrabschlussprüfungsniveau (LAP-Niveau) gemäß § 21 Bundesgesetz vom 26. März 1969 über die Berufsausbildung von Lehrlingen (Berufsausbildungsgesetz – BAG), 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2020, nachzuweisen. Im Teil B sind die für die selbstständige Ausübung des reglementierten Gewerbes Metalltechnik – Land- und Baumaschinenteknik erforderlichen fachlich-praktischen Lernergebnisse nachzuweisen.

Zu §§ 9, 10 und 11 – Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung, Modul 2 Teil A und Teil B

Das Modul 2 ist eine fachlich mündliche Prüfung und besteht aus einem Teil A (Gegenstand: „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“) und einem Teil B (Gegenstand „Fachgespräch auf Meisterlichen Niveau“).

Im Teil A hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung Lernergebnisse auf LAP-Niveau gemäß § 21 BAG nachzuweisen. Im Teil B sind die Lernergebnisse entsprechend dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 unter Beweis zu stellen.

Zu § 12 – Modul 3: Fachtheoretische schriftliche Prüfung

Das Modul 3 ist eine schriftliche Prüfung. Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die zur selbstständigen Ausübung des reglementierten Gewerbes Metalltechnik – Land- und Baumaschinenteknik erforderlich sind und dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechen, zu orientieren. Modul 3 umfasst den Gegenstand „Technische und kaufmännische Dokumentation“.

Zu §§ 13 und 14 – Modul 4: Ausbilderprüfung und Modul 5: Unternehmerprüfung

Gemäß den Vorgaben des § 21 Abs 2 lit 4. und 5. GewO 1994 handelt es sich beim Modul 4 um die Ausbilderprüfung und bei Modul 5 um die Unternehmerprüfung.

Zu § 15 – Bewertung

Hier sind die Vorgaben für das Bestehen der Module, bzw. der gesamten Meisterprüfung angeführt.

Zu § 16 – Wiederholung

Es wurde im Fall einer negativen Absolvierung der Prüfung die Möglichkeit geschaffen, welche Teile der Prüfung wiederholt werden können und in welchem Zeitraum eine Wiederholung durchzuführen ist.

Zu §§ 17, 18 und 19: Zusatzprüfung für fachlich nahestehende Meisterprüfungen – Handwerk für Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau, Handwerk für Metalltechnik für Schmiede und Fahrzeugbau, sowie Handwerk für Kraftfahrzeugtechnik:

Personen, die im Handwerk Metalltechnik für Metalltechnik- und Maschinenbau, Handwerk Metalltechnik für Schmiede und Fahrzeugbau oder Handwerk für Kraftfahrzeugtechnik deren Meisterprüfung erfolgreich bestanden haben, können zur Erlangung der Metalltechnik für Land- und Baumaschinen - Meisterprüfung eine Zusatzprüfung bestehend aus dem Modul 2 Teil B („Fachgespräch auf meisterlichem Niveau“) der Meisterprüfung Metalltechnik für Land- und Baumaschinen ablegen.

Zu § 20 - Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese neue Meisterprüfungsordnung tritt mit dem Beginn des auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft. Um einen reibungslosen Übergang von der bestehenden Prüfungsordnung zu gewährleisten wird eine Übergangsfrist von zwölf Monaten für eine bereits begonnene Prüfung im Sinne einer positiv abgelegten Prüfung in zumindest einem der Module 1 bis 3 wahlweise auch gemäß den Bestimmungen der bis dahin geltenden Prüfungsordnung beenden oder eingeräumt. Die Prüfung gilt mit der ersten Anmeldung zu einem Modul als begonnen.

Zu Anlage 1 und Anlage 2

Der Qualifikationsstandard beschreibt das Handwerk in Form von Lernergebnissen, Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenz. Anlage 1 bildet die Grundlage für die in den Gegenständen der Meisterprüfung in den §§ 7, 8, 11 und 12 enthaltenen Lernergebnisse. Anlage 2 bildet die Grundlage für die unter §§ 5 und 10 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse.